

Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern durch Privatpersonen in Herne

Förderrichtlinie der Stadt Herne vom 28.05.2024

Präambel

Die Stadt Herne hat sich mit der vom Rat verabschiedeten „Gesamtstrategie klimafreundliche Mobilität“ für eine klimafreundliche Verkehrswende zur Verbesserung der Luft- und Lebensqualität entschieden. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, soll der Autoverkehr im Stadtgebiet reduziert und alternative Verkehrsarten gestärkt werden. Ein wichtiger Baustein ist dabei der Radverkehr.

Die Stadt Herne will die Anteile des Radverkehrs weiter steigern. Bereits jetzt spielt das Fahrrad eine wichtige Rolle in der Abwicklung des Stadtverkehrs. Wenngleich schon heute einige Lastenfahrräder im Stadtgebiet unterwegs sind, wird dennoch gerade für Einkäufe, Kinder- und Lastentransporte vielfach noch auf das private Kraftfahrzeug zurückgegriffen.

1. Zuwendungszweck

Ziel dieses Förderprogramms ist es, durch die Förderung des Kaufpreises von Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern, einen Anreiz für Privatpersonen in Herne zu schaffen, verstärkt auf dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel zu setzen und damit Kfz-Fahrten zu ersetzen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung werksneuer Lastenfahrräder und Fahrradanhänger, die serienmäßig speziell zum Transport von Gütern und/oder Personen konstruiert werden. Das heißt, Lastenfahrräder müssen über standardisierte Transportvorrichtungen verfügen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind.

Lastenfahrräder müssen zusätzlich

- eine Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht abzüglich Eigengewicht des Lastenrades) von mindestens 150kg oder
- eine Zuladung von mindestens 70kg (ohne Fahrer*in)

aufweisen.

Lastenfahrräder der Bauform Longtail/Backpacker werden gefördert, sofern für dieses Lastenfahrrad fahrzeugtypische Komponenten (beispielsweise Sitzmöglichkeiten oder Transportbehältnisse) mitgekauft werden, welche auch diese Räder zum Einsatz als Lastenfahrrad befähigen und sich dadurch eindeutig von einem normalen Pedelec unterscheiden.

Die Lastenfahrräder können über eine elektrische Antriebsunterstützung verfügen.

Zubehör für Lastenfahrräder ist ausschließlich dann förderfähig, wenn es unmittelbar dem Transport dient. Förderfähiges Zubehör kann beispielsweise Folgendes sein:

- Gepäckträger
- Kiste für den Transport
- Rückhaltesystem

Zubehör ist nur im Rahmen des Lastenradkaufs förderfähig. Eine alleinige Förderung von Zubehör ist ausgeschlossen. Es werden maximal drei Zubehörteile gefördert. Sonstiges Zubehör wie Regenschutz o. ä. ist nicht förderfähig.

Fahrradanhänger müssen eine Zuladung von mindestens 30kg aufweisen.

Die Stadt Herne behält sich das Recht vor, Förderanträge abzulehnen, wenn die Befähigung zum Lastenfahrrad bzw. zum Fahrradanhänger nicht oder nicht eindeutig einzuordnen ist.

Nicht förderfähig sind:

- Lastenfahrräder, welche vor Erhalt des Bewilligungsbescheides gekauft wurden.
- Fahrräder, die vorrangig für den gewerblichen Personentransport konzipiert wurden (z.B. Rikschas)
- Fahrräder, deren Transportfläche als reine Werbe- oder Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird (z.B. Getränkeverkauf).
- die Nachrüstung von Lastenfahrrädern mit Elektromotoren durch Dritte.
- der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Lastenfahrräder sowie neuer Lastenfahrräder mit überwiegend gebrauchten Bauteilen.
- Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell.
- Eigenleistungen des Antragsstellers (mit der Beschaffung und dem Betrieb verbundene Nebenkosten wie Finanzierungskosten, Zinsen etc.).
- Zubehör wie Regenschutz.

3. Höhe der Förderung

Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb von Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern. Leasing und Mietkäufe sind von der Kaufprämie ausgeschlossen.

Für das Jahr 2024 steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von 50.000 Euro zur Verfügung. Sofern für das Förderprogramm im Jahr 2025 und den Folgejahren Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel.

E-Lastenfahrräder und konventionelle Lastenfahrräder

Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung und wird als Zuschuss gewährt. Grundsätzlich beträgt die einzelne Förderung bei Lastenfahrrädern 30% des Anschaffungspreises (inkl. MwSt.). Es gelten dabei folgende Höchstgrenzen für den Einzelfall:

- 1.000,00 € für E-Lastenfahrräder
- 500,00 € für konventionelle Lastenfahrräder (ohne E-Antrieb)

Fahrradanhänger

Die Förderung erfolgt als Festbetrag und wird als Zuschuss gewährt:

- 100,00 € für Fahrradanhänger

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung nach Bewilligung der Mittel ist ausgeschlossen.

Die Zuwendung wird nur für Anschaffungen gewährt, bei denen die zuwendungsfähigen Ausgaben die Bagatellgrenze überschreiten. Es gelten folgende Bagatellgrenzen:

- E-Lastenrad: 2.000,00 €
- Konventionelles Lastenrad (ohne E-Antrieb): 1.500 €
- Fahrradanhänger: 500,00 €

Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben diesen Betrag, wird keine Förderung gewährt.

4. Verfahren

Antragsberechtigte Bürger*innen (siehe Ziffer 5) können ab dem 03.06.2024 einen Antrag (mit entsprechendem Wohnortnachweis) auf Förderung von Lastenfahrrädern/Fahrradanhängern stellen. Anschließend erfolgen schnellstmöglich eine Antragsprüfung und eine entsprechende Bewilligung der Zuwendungen durch den Fachbereich 53 – Tiefbau und Verkehr.

Lastenfahrräder/Fahrradanhänger sind nur förderfähig, wenn der Kauf noch nicht erfolgt ist und auch vor Erhalt des Zuwendungsbescheides noch nicht erfolgen wird. Erst mit Bewilligung der Mittel darf der Fördergegenstand angeschafft werden. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann nicht erteilt werden. Binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewilligung der Zuwendungen sind alle erforderlichen Kaufnachweise (siehe Ziffer 5) einzureichen. Erst danach erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme. Werden die erforderlichen Kaufnachweise nicht fristgerecht eingereicht, ist die oben genannte Bewilligung hinfällig.

Der Antrag wird bei der Stadt Herne eingereicht. Die Anträge können ausschließlich digital ab Inkrafttreten dieser Richtlinie (03.06.2024) über das Serviceportal der Stadt Herne (Anmeldung mit BundID) gestellt werden. Hierzu ist eine Registrierung mittels Online-Ausweis bei der BundID erforderlich.

Rückfragen können ausschließlich per Mail an folgende E-Mail-Adresse gestellt werden: lastenrad@herne.de. Weitere Informationen: www.herne.de/lastenrad.

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Eine Rückmeldung hierzu erfolgt nicht. Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Herne der Reihe nach bearbeitet. Es zählt das E-Mail-Eingangsdatum. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los. Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Der Fachbereich 53 – Tiefbau und Verkehr entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

5. Antragsberechtigung, Antragsinhalte und Kaufnachweise

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Herne, die das Lastenfahrrad oder den Fahrradanhänger zum privaten Gebrauch erwerben. Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen (Nutzergemeinschaft) erfolgen; die Förderung wird jedoch in einer Summe an eine von der Nutzergemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen.

In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen:

1. Angaben zur antragsstellenden Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung)
2. Angaben zum Fördergegenstand (Lastenfahrrad oder Fahrradanhänger)

3. Ein vom Fachhandel erstelltes Angebot für das Lastenrad bzw. den Fahrradanhänger
4. Bestätigung, dass das Lastenrad oder der Fahrradanhänger nur von der antragsstellenden Person als Käufer*in und/oder von im Haushalt lebenden Familienmitgliedern bzw. den gemeinschaftlich an dem Kauf beteiligten Dritten für mindestens 36 Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft wird. Bei gemeinschaftlicher Nutzung sind die anderen Nutzungsberechtigten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und deren Unterschrift anzugeben (Anhang zum Antrag).
5. Bestätigung, dass keine Doppelförderung vorliegt bzw. vorliegen wird (d. h. keine weitere Förderung z. B. von Landes- oder Bundesseite in Anspruch genommen wird).
6. Bestätigung, dass die Bereitschaft zur Öffentlichkeitsarbeit besteht. Hierzu zählt beispielsweise die Veröffentlichung eines Fotos des Lastenfahrrades bzw. des Fahrradanhängers auf den Online-Auftritten der Stadt Herne.

Nach Bekanntgabe der Bewilligung der Zuwendungen durch den Fachbereich 53 – Tiefbau und Verkehr sind binnen sechs Monaten folgende erforderlichen Kaufnachweise durch die antragstellende Person einzureichen:

1. Kopie einer dem Kaufangebot entsprechenden Rechnung. Diese muss Verkäufer*in, Käufer*in bzw. Empfänger*in und die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes enthalten.
2. Zahlungsnachweis (z. B. Scan des Überweisungsbelegs, Barzahlungsquittung)
3. Die Rahmennummer des Lastenfahrrades (entfällt bei Fahrradanhängern)
4. Nachweis der erforderlichen Spezifikationen
 - a. Beim Lastenrad: Nachweis der Nutzlast von mindestens 150kg oder der Zuladung von mindestens 70kg (z. B. durch Kopie der technischen Ausstattungsmerkmale, Produktblatt oder Händlerbeleg)
 - b. Beim Fahrradanhänger: Nachweis der Zuladung von 30kg
5. Foto des Lastenfahrrades bzw. des Fahrradanhängers.

Die oben genannten Unterlagen sind mittels Verwendungsnachweis ebenfalls über das Serviceportal (Anmeldung mittels BundID) einzureichen.

Je Haushalt bzw. je Nutzergemeinschaft kann innerhalb des 36-monatigen Eigennutzungszeitraums nur ein Fördergegenstand gefördert werden.

Nicht antragsberechtigt sind Personen, die bereits Zuwendungen aus Förderungen des Bundes, des Landes oder anderer Kommunen für Lastenfahräder oder Fahrradanhänger erhalten haben und bei denen sich der Fördergegenstand zum Antragszeitpunkt noch in der Zweckbindung befindet.

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachbereich 53 – Tiefbau und Verkehr der Stadt Herne.

7. Zweckbindung

Die der antragsstellenden Person/Nutzergemeinschaft bewilligte Fördersumme ist ausschließlich für den Kauf des Lastenfahrrades oder Fahrradanhängers zu verwenden und folglich zweckgebunden. Der hierdurch angeschaffte Fördergegenstand, Lastenrad oder Fahrradanhänger, unterliegt einer Zweckbindungsfrist von 36 Monaten, d.h. der Fördergegenstand muss durch die antragstellende Person und/oder von im Haushalt lebenden Familienmitgliedern bzw. durch die Nutzergemeinschaft

über einen Zeitraum von 36 Monaten nach Anschaffung eigengenutzt werden und darf in diesem Zeitraum weder dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft werden, noch darf eine dauerhafte Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes eintreten. Maßgeblich für den Beginn der Zweckbindung ist das Datum der Einreichung der Kaufnachweise (siehe Ziffer 5).

Im Falle einer zweckfremden Verwendung des Fördergegenstandes ist die gewährte Fördersumme anteilig zurückzuzahlen (siehe Ziffer 8.).

8. Rückforderung

Der Förderbetrag ist bei dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes (sofern dieser nicht vom Fördernehmenden durch ein gleichwertiges, werksneues Lastenfahrzeug/einen Fahrradanhänger ersetzt wird) z.B. durch Unfall, Diebstahl, Zweckentfremdung oder Verkauf des Fördergegenstandes vor Ablauf der Zweckbindungsfrist anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Zweckbindungszeitraums zurückzuzahlen. Genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen (z. B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung o. ä.) der Stadt Herne unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten etc.), führen ebenfalls zu einer Rückforderung.

Zudem behält sich die Stadt Herne Überprüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand beim Fachbereich 53 – Tiefbau und Verkehr vorführen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

Der zu erstattende/zurück zu zahlende Betrag ist vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit der Förderzusage an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn die antragsstellende Person/Nutzergemeinschaft die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der vom Fachbereich 53 – Tiefbau und Verkehr festgesetzten Frist leistet.

9. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen für die Förderung nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

Der Fachbereich 53 – Tiefbau und Verkehr kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Herne veröffentlicht.

10. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 03.06.2024 in Kraft. Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung und Verfügbarkeit der Fördermittel mit der Genehmigung des städtischen Haushalts.

Sofern das Förderprogramm im Jahr 2025 und den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel.